

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Marktes Hösbach
(BGS / W)**

Der Markt Hösbach erlässt aufgrund der Art. 22 und 23 Gemeindeordnung (GO) und Art. 1, 2, 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
(BGS / W)**

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt erhebt zu Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in den Gemeindeteilen Hösbach (einschließlich Hösbach – Bahnhof), Wenighösbach und Winzenhohl (einschließlich Schmerlenbach) einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht – die zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Ge-

bäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.200 m² Fläche (über große Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.200 m² begrenzt.

- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.

- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich danach der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht besteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossfläche und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|------------------------------------|--------|
| a) | pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,56 € |
| b) | pro Quadratmeter Geschossfläche | 3,27 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrags richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühren

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) ¹Die Grundgebühr pro Jahr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

Q_n 2,5	(5 m ³ /Std.)	9,00 €
Q_n 6	(12 m ³ /Std.)	12,00 €
Q_n 10	(20 m ³ /Std.)	24,00 €
Q_n 15	(30 m ³ /Std.)	30,00 €
über Q_n 15 (über 30 m ³ /Std.)		36,00 €

²Die Grundgebühr pro Jahr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss von

Q_3 4	(5 m ³ /Std.)	9,00 €
Q_3 10	(13 m ³ /Std.)	12,00 €
Q_3 16	(20 m ³ /Std.)	24,00 €
Q_3 25	(31 m ³ /Std.)	30,00 €
über Q_3 25 (über 31 m ³ /Std.)		36,00 €

³Für die Übergangszeit bis zur ausschließlichen Nutzung von Wasserzählern die dem neusten Standard (Q_3) entsprechen, kann die Grundgebühr sowohl nach dem Nenndurchfluss (Q_n) als auch nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) berechnet werden.

⁴Für Verbundwasserzähler beträgt die Grundgebühr pro Jahr 102,00 €.

- (3) ¹Für die Überlassung eines Hydrantenstandrohres wird eine Kautionshöhe von 400,00 € bei Abholung fällig. ²Die Leihgebühr beträgt für jeden angefangenen Monat 50,00 €. ³Nach Rückgabe des Hydrantenstandrohres werden die Leihgebühren und die Wasserverbrauchsgebühren mit der Kautionshöhe verrechnet. ⁴Für beschädigte oder abhanden gekommene Hydrantenstandrohre hat der Ausleiher die

Reparaturkosten bzw. die Kosten für die Neubeschaffung zu erstatten. ⁵Restliche Kautionsbeträge werden mit den Reparatur- bzw. Neubeschaffungskosten verrechnet.

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der folgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
 - ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ableseung nicht ermöglicht wird oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt 2,24 €.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so sind pro Kubikmeter entnommenen Wassers die Verbrauchsgebühren gemäß Abs. 3 zu entrichten.
- (5) ¹Wird kein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird eine Pauschale von 100,00 € erhoben. ²Dauert die Bauzeit länger als zwei Jahre, so ist für jedes angefangene Jahr des Bezugs von Bauwasser ein Betrag von 50,00 € zu entrichten. ³In begründeten Fällen kann die Verrechnung nach Monaten anteilig erfolgen.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührensuld entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebührensuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergangenen Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschale für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des

Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt, ab dem für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Gebühren erhoben werden.

- (4) Die Gebührensuld für die Überlassung eines Hydrantenstandrohres entsteht mit dem Zeitpunkt der Überlassung.

§ 12

Gebührensuldner

- (1) ¹Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. ³Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.
- (2) Im Falle der Überlassung eines Hydrantenstandrohres ist Schuldner der Kautions- und der Gebühren im Sinne des § 9 a Abs. 3 und § 10 Abs. 3 wer die Überlassung des Standrohres beantragt.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührensuld sind jedes Jahr Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Die Vorauszahlungen werden jeweils am 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres fällig ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.
- (3) Die Bauwasserpauschale gemäß § 10 Abs. 5 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) ¹Die Kautions- und die Gebühr für das Hydrantenstandrohr gemäß Art. 9 a Abs. 3 Satz 1 wird bei Abholung fällig. ²Die Leihgebühr für die Überlassung eines Hydrantenstandrohres gemäß § 9 a Abs. 3 Satz 2 und die Verbrauchsgebühr gemäß § 10 Abs. 3 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 19.12.2003 i. d. F. der Änderungssatzungen vom 23.11.2006, 27.11.2009, 18.12.2009, 15.12.2011, 25.11.2014 und 23.02.2016 außer Kraft

Hösbach, 27.02.2017

Markt Hösbach

Michael Baumann

1. Bürgermeister

Vermerk

über das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen des Marktes Hösbach

1. Beschlussfassung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – W) wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Hösbach vom 23.02.2017 beschlossen.

2. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde durch den 1. Bürgermeister am 27.02.2017 ausgefertigt.

3. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Hösbach i. V. m Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 02.03.2017, Heft 09, amtlich bekannt gemacht.

Hösbach, 03.03.2017

Markt Hösbach

Finanzverwaltung

Heiner Schmitt

K ä m m e r e r